

Hauptabteilung 3

Abteilung 231 Zentralstelle Hasskriminalität

(Hasskriminalität: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, deren Opfer allein oder vorwiegend wegen der vermuteten oder tatsächlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, insbesondere wegen der Hautfarbe, der sexuellen Identität oder Orientierung, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, politischen Einstellung, Religion, Weltanschauung, Herkunft, dem äußeren Erscheinungsbild oder gesellschaftlichen Status angegriffen werden.)

Geschäftsstelle 231 Js

1. Taten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend aus antisemitischen Motiven oder in diesem Zusammenhang gegen Sachen oder Objekte richten, auch, wenn sie mittels eines Druckwerks im Sinne des § 6 Berliner Pressegesetz begangen worden sind, sowie Presseinhaltsdelikte, die in elektronischer Form begangen wurden.

2. Straftaten **(A bis R)**
 - a) die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen deren politischer Einstellung, Herkunft, Hautfarbe oder Religion oder in diesem Zusammenhang gegen Sachen, Institutionen oder Objekte richten,
 - b) gemäß §§ 86, 86a, 91, 124, 125, 125a, 127, 130 StGB, soweit ein politischer Hintergrund gegeben ist, wobei die Zuständigkeit der Abteilung 278 oder einer Abteilung für organisierte Kriminalität vorgeht,
 - c) nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz, soweit nicht andere Zuständigkeiten der Abteilungen 236 oder 237 vorrangig sind,
 - d) gemäß §§ 111, 126, 130a, 140 StGB, jedoch nur, soweit es sich um die Androhung, Anleitung oder Belohnung bzw. Billigung der vorstehend unter b) und c) genannten Gesetzesverstöße bzw. die Aufforderung dazu handelt,
 - e) politisch motivierte Taten zum Nachteil von Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Personen (Leib und Eigentum), die diesem Personenkreis Hilfe leisten und gegen Unterkünfte und Einrichtungen, die diesem Personenkreis Obdach und Schutz gewähren.

3. Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Waffengesetz sowie Brand- und Sprengstoffsachen, jeweils, soweit ein politischer oder religiöser Hintergrund gegeben ist, und Straftaten, die mittels eines Druckwerks im Sinne des § 6 Berliner Pressegesetz begangen worden sind, sowie Presseinhaltsdelikte, die in elektronischer Form begangen wurden
 - mit rechtsextremem Bezug oder durch rechtsextreme Tatverdächtige
 - im Zusammenhang mit den Ausschreitungen am und um den 1. Maisoweit nicht die vorrangige Zuständigkeit der Abteilungen 237 oder 278 begründet ist.
4. Straftaten gemäß § 74a GVG und § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilungen 237 oder 251 begründet ist.
5. Schwere oder kollektive Straftaten in oder aus besetzten Häusern.
6. Rohheitsdelikte Erwachsener (Taten gegen die körperliche Integrität, bei deren Begehung eine besonders gefühllose, menschenverachtende Haltung erkennbar ist), soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung 278 begründet ist.

Die Zuständigkeit der Abteilung ist in Verfahren zu 1.-5. auch für Jugendliche und Heranwachsende gegeben.

Der/Die Abteilungsleiter/in ist befugt, nach Würdigung des Spezialtatbestandes Verfahren an die sonst zuständige Abteilung zu geben, wenn der Spezialtatbestand nicht gegeben oder offensichtlich von untergeordneter Bedeutung ist (§§ 153, 154, 154a StPO).